

Kurz-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der Einbürgerungstestverordnung (Zweite Einbürgerungstestverordnung – 2. EinbTestV)

Mit dem Einbürgerungstest soll nachgewiesen werden, dass ein Ausländer, der sich einbürgern lassen möchte, über „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“ verfügt.

1. Grundsätzliches

Die Einführung von Einbürgerungstest ging mit einer politischen Kontroverse über Sinn und Zweck dieser Tests als neue Hürden bei der Einbürgerung einher.¹ Einstellungen oder Haltungen können mit dem Test nicht erhoben werden. Insbesondere kann mit dem Test nicht festgestellt, ob sich der Ausländer „zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt“ oder dieser entgegenstehenden Bestrebungen verfolgt oder unterstützt (hat) (§ 10 STAG Absatz 1 Satz 1 Nr. 1).

Am 28.08.2007 ist das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU“² in Kraft getreten. § 10 STAG Abs. 1 S. 1 Nr. 7 sieht vor, dass Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse zu den Einbürgerungsvoraussetzungen gehören und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen sind.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen des neuen StAG sehen für Zuwanderer, die sich einbürgern lassen wollen, die Pflicht vor, einen Einbürgerungstest abzulegen, mit der man die nach § 10 Absatz 1 Nr. 7 STAG geforderten Kenntnisse nachweisen kann.

Mit der Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Inneren zu Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs vom 05.08.2008 ist ein bundeseinheitlicher Einbürgerungstest vorgesehen, mit der man die nach § 10 Absatz 1 Nr. 7 STAG geforderten Kenntnisse nachweisen kann.³

Wir begrüßen, dass Wissen über jüdisches Leben, Israel und auch über Antisemitismus Gegenstand des Einbürgerungstestes wird.

Zum **Wording „Existenzrecht des Staates Israels“** raten wir zu einer präziseren Formulierung: Es geht ja um Angriffe auf Israels Existenz und somit den Gedanken der Völkerverständigung; besser wäre es womöglich von ‚Identität und Geschichte Israels‘ oder ‚Existenz, Identität und Geschichte Israels‘ zu sprechen.

1 Olga R. Gulina *Rechtspolitische und rechtliche Probleme der Zuwanderung – dargestellt anhand der Zuwanderer aus den GUS-Staaten* – Potsdam, 2009, S. 191 ff.

2 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. Vom 19.8.2007. BGBI. I, 2007, S. 1970. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetzestexte/Richtlinienumsetzungsgesetz.pdf;jsessionid=1CDF2601316FD3E974945C8AD11CAF1F.live861?blob=publicationFile&v=2>

3 Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber *Staatsangehörigkeitsrecht*. 7. Aufl.; München, 2022. § 10 Rn. 122, 123.

Wir meinen: Die Auseinandersetzung um das Existenzrecht Israels kann man getrost zu den Akten nehmen: Israel existiert, und zwar seit 1948. Es ist seit 1949 Vollmitglied der Vereinten Nationen. Die UN-Charta schützt ihre Mitglieder vor Angriffen auf ihre Existenz, alles Andere verstößt gegen das Völkerrecht: Die Charta der Vereinten Nationen respektiert die Souveränität jedes Mitgliedes, bestätigt die territoriale Integrität jedes Mitgliedstaates und verbietet Angriffe auf die Grenzen eines anderen Staates. Jede Infragestellung eines existierenden Mitgliedes ist somit ein Angriff auf den Völkerfrieden und den Gedanken der Völkerverständigung. Das gilt auch für Israel und man muss den Respekt für dieses elementare völkerrechtliche Prinzipien auch in diesem Fall von allen UN-Mitgliedern und UN-Institutionen unbedingt verlangen. Semantisch trägt der Begriff „Existenzrecht“ die Diskutierbarkeit von Israels Existenz weiter in sich und stellt sie damit in Frage.

Dass man, wie zuweilen in der Presse zu lesen war⁴, mit dem Einstellungstest Antisemiten überführen könnte, halten wir allerdings generell für abwegig. Die Testfragen sind öffentlich bekannt und man kann sich entsprechend darauf vorbereiten. Hierfür gibt es auch Angebote im Internet.⁵

2. Im Einzelnen

Zu den Rahmenbedingungen des Testes heißt es: „Der Einbürgerungstest ist ein Multiple-Choice-Verfahren, das pro Frage vier Antwortmöglichkeiten vorgibt, von denen jeweils nur eine richtig ist.“⁶

a.) Nr. 111

„111. Welche Handlung mit Bezug auf den Staat Israel ist in Deutschland verboten?

- die Politik Israels öffentlich kritisieren
- das Aufhängen einer israelischen Flagge auf dem Privatgrundstück
- eine Diskussion über die Politik Israels
- der öffentliche Aufruf zur Vernichtung Israels“⁷

Diese Fragestellung enthält keine richtige Antwortmöglichkeit.⁸

Wir teilen das Rechtsempfinden der Fragestellungsentwerfer: Dass der Aufruf zu Israels Vernichtung nur im Ausnahmefall (Befürwortung von Terrorismus, Aufruf zum Angriffskrieg) strafbar ist, ist eigentlich unstrittig (vgl. zuletzt: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, AZ 8 B 560/24). Der Ruf „Tod Israel!“ ist in aller Regel nicht strafbar. Das ist kein akzeptabler Rechtszustand. Man darf in Deutschland zwar keine Fahnen und nicht einmal Scheinfahnen zerstören, weil das den öffentlichen Frieden gefährdet und darin eine aggressive Haltung zum Ausdruck kommt. Wenn man ohne ausdrücklichen Aufruf zu Terror

⁴ Uwe Freitag: Neue Fragen im Einbürgerungstest. So sollen Judenhasser überführt werden. *Bild*, 20.4.2024. <https://www.bild.de/politik/inland/neue-fragen-im-einbuergerungstest-sollen-judenhasser-ueberfuehren-6623b2ec71a54053648c6f79>

⁵ BAMF: Test "Leben in Deutschland" <https://oet.bamf.de/ords/oetut/f?p=534:30>, Alle Fragen, alle Antworten - Test Leben in Deutschland <https://www.lebenindeutschland.eu>

⁶ RefE. S. 1. Problem und Ziel

⁷ RefE S. 4 f.

⁸ Hierauf hatte das Tikvah Institut schon per Schreiben vom 28.4.2024 an das Bundesinnenministerium aufmerksam gemacht.

oder zum Führen eines Angriffskrieges, weil man den Weg dahin im Ungefährten lässt, die Auslöschung eines Staates fordert, ist das erlaubt. Dass das unbefriedigend ist, wird zumindest breit geteilt.

Einen Vorschlag zur Schließung hat das Tikvah Institut im Dezember 2022 im Rahmen einer juristischen Fachtagung und der entsprechenden Dokumentation erarbeitet:

„§ 103 Aufruf zur Vernichtung eines Staates (neu)

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Vernichtung eines Staates, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, aufruft oder diese billigt.“⁹

In ähnliche Richtung gingen insoweit auch Sachverständige bei der Sachverständigenanhörung zu einem Gesetzentwurf der CDU/CSU.¹⁰

Die CDU/CSU-Fraktion hatte im November 2023¹¹ vorgeschlagen, den Sachverhalt im § 130 StGB zu regeln und wegen Volksverhetzung den zu bestrafen, der „das Existenzrecht des Staates Israel leugnet oder zur Beseitigung des Staates Israel aufruft.“ Dieser Vorschlag der demokratischen Opposition fiel bei der Rechtsausschusssitzung¹² als untauglich durch.

b.) Nr. 59

Das Wissen darum und die Vorstellung davon, wie lange es jüdisches Leben auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands gibt, ist wichtig.

c.) Nr. 66

Ob es ein wichtiger Wissensbestand, dass man die Städte mit den größten jüdischen Gemeinden kennt, scheint zweifelhaft.

Relevanter wäre womöglich eine realistische Einschätzung über die Zahl der Jüdinnen und Juden, die in Deutschland leben (womöglich auch zu bestimmten Zeiten (bspw. vor 1933, 1945, 1989, 2024)).

d.) Nr. 149

Es ist richtig, dass „den Holocaust leugnen“ „antisemitisches Verhalten“ ist. Aber vielleicht wäre ein Item für das Verständnis von Antisemitismus geeigneter, dass jenseits des millionenfachen

⁹ Policy Paper. In: Volker Beck (Hg.): *Mögliche juristische und rechtspolitische Antworten auf BDS*. Dokument des Tikvah Instituts Nr. 2. Leipzig, 2023, S. 34. <https://www.henrichhentrich.de/buch-moegliche-juristische-und-rechtspolitische-antworten-auf-bds.html>

¹⁰ U. a. Elisa Marie Hoven: Schriftliche Stellungnahme. Sachverständigenanhörung zu BT Drs. 20/9310 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, S. 18. <https://www.bundestag.de/resource/blob/985960/360167b9cdbffe9a65271f8d6d87cd71/Stellungnahme-Hoven.pdf>

¹¹ Deutscher Bundestag Drucksache 20/9310 Artikel 1 Ziffer 4. In der Begründung auf Seite 4 heißt es: „Das geltende Recht sieht bisher keine Strafbarkeit für die Leugnung des Existenzrechts Israels und den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel vor, obwohl eine Strafbewehrung aufgrund der darin liegenden Gefahren für den öffentlichen Frieden und auch aufgrund der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands erforderlich und angemessen ist.“

¹² Hasso Suljak: „Verbot im StGB gefordert. Aufruf zur Auslöschung Israels straflos?“ LTO, 22.01.2024 <https://www.lto.de/recht/hintergrunde/h/israel-aufruf-verniichtung-existenzrecht-leugnen-antisemitismus-strafbar/>

Massenmordes an den europäischen Juden ein anderes Beispiel für „antisemitisches Verhalten“ als Antwortoption anbietet.

e.) Nr. 184

Diese Fragestellung ist besonders wichtig und gelungen. Die damit verbundenen Wissensbestände sind wichtiges historisches Wissen, um die völkerrechtlich Legitimität Israels zu verstehen.

f.) Nr. 288

„288. Woraus begründet sich Deutschlands besondere Verantwortung für Israel?

- aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU)
- aus den nationalsozialistischen Verbrechen **gegen Juden**
- aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- aus der christlichen Tradition“

Das Item sollte „aus den nationalsozialistischen Verbrechen **gegen Juden**“ lauten. Die besondere Verantwortung Deutschlands für Israels Sicherheit und das jüdische Volk begründet sich auf dem Verbrechen der Shoah oder den nationalsozialistischen Verbrechen gegen Juden.

3. Fragetechnik:**a) Frage 14**

„14. Meinungsfreiheit in Deutschland heißt zum Beispiel, dass ich

- Passanten auf der Straße beschimpfen darf.
- meine Meinung im Internet äußern kann
- Nazi-, Hamas- oder ISIS-Symbole öffentlich tragen darf
- meine Meinung nur dann äußern darf, solange ich der Regierung nicht widerspreche“

Allein durch logisches Denken und Antizipierung des Erwartungshorizontes der Fragesteller kann erschlossen werden, dass Antwort (b) und nicht etwa (d) richtig sein muss.

b) Frage 220

„220. Der 27. Januar ist in Deutschland ein offizieller Gedenktag. Woran erinnert dieser Tag?

- an das Ende des Zweiten Weltkrieges (**Tag der Kapitulation oder Befreiung**)
- an die Verabschiedung des Grundgesetzes (**Tag der Verfassung**)
- an die Wiedervereinigung Deutschlands (**Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland**)
- an die Opfer des Nationalsozialismus (Tag der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz)“

Durch die Überbestimmtheit und der doppelten Länge des Textes des Items ist klar, dass (d) richtig ist. Daher schlagen wir vor Item und Distraktoren in der Erscheinungsform entsprechend anzupassen. Die Disktraktoren enthalten bewusst nicht nur geläufige Formulierungen.

Im Übrigen:

Ob man wirklich wissen muss, welche Behörde Informationen über politische Themen in einem Bundesland anbietet und ob es wirklich fragetechnisch aufgeht, dass man die Behörde „Amt des Landesbeauftragten für politische Bildung“ dann als Item anbietet, raten wir zu überlegen. Auch das Kennen jedes Bezirks in einem Stadtstaat oder jedes Landkreises eines Bundeslandes ist vielleicht nicht zwingend einbürgerungsrelevantes Wissen.

Kontakt

Tikvah Institut gUG

Reinhardtstraße 12-16

10117 Berlin

info@tikvahinstitut.de | office@tikvahinstitut.de

www.tikvahinstitut.de

+49 30 340 649 440